

Bundesrat in seiner Stellungnahme bei der Annahmeerklärung erklärt hat. Diese Erklärung ist aufgenommen worden. Staatsverträge, die im Vergleich zu einer Mehrzahl von früheren, nicht referendumspflichtigen Verträgen keine bedeutenden rechtlichen oder politischen Neuerungen enthalten, sollen vom Referendum ausgenommen werden; es ist also wieder eine Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes. In diesen Worten liegt ein grosser Ermessensspielraum: Was sind «keine bedeutenden rechtlichen oder politischen Neuerungen»? Das ist natürlich eine grosse Ermessensfrage. Für gewisse Leute ist eine Neuerung bedeutend, für andere ist sie völlig unbedeutend. Das hat sich auch in der Diskussion in der Vergangenheit gezeigt. Herr Pfisterer hat die Doppelbesteuерungsabkommen erwähnt; Sie werden jetzt dann das Doppelbesteuerungsabkommen mit Norwegen bekommen. Sie werden dort gleich sehen, dass darin ein Absatz enthalten ist, der eine neue Amtshilfeverpflichtung schafft. Ist das bedeutend oder nicht? Der Bundesrat hat gesagt: nicht bedeutend, kein Referendum! Sie sagen vielleicht dann: bedeutend, Referendum! Es ist die Frage, als wie bedeutend man eine solche Vorschrift und vor allem das, was daraus erfolgen könnte, einstuft. Es liegt natürlich in diesen Begriffen ein grosser Ermessensspielraum. Die Praxis der letzten 18 Monate trägt der neuen Verfassungsbestimmung Rechnung. Man hat das bis jetzt nämlich so durchgeführt. Das Gleiche gilt – und darauf hat Herr Pfisterer hingewiesen – für das Kriterium der Wichtigkeit. Das kommt ja schon im Verfassungstext vor; die Auslegungsmöglichkeiten – was ist wichtig, und was ist nicht wichtig? – sind also schon darin enthalten. Auf die jetzige Formulierung haben Sie zu Recht hingewiesen. Man sagt in der Motion, dass Bestimmungen nicht als wichtig gelten, welche im Vergleich zum Inhalt von früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen vorsehen. Da haben wir «wichtig» gleich zweimal. Ich glaube, es ist gut, dass Sie darauf hingewiesen haben. Diese «Wichtigkeit» steht für zwei verschiedene Wichtigkeiten. Bei der einen sagt man «wichtig» im Sinne des Verfassungsgrundsatzes; es sind zwar Abkommen mit zusätzlichen Verpflichtungen, aber diese Verpflichtungen selbst sind noch nicht genügend für die Wichtigkeit des Verfassungsgrundsatzes. Es müssen wichtige zusätzliche Verpflichtungen sein, damit es im Sinne der Verfassung wichtig ist. Das ergibt natürlich zweimal einen Ermessensspielraum, der hier vorhanden ist. Aber vielleicht hätte man beim zweiten Mal besser «bedeutend» gesagt. «Wichtig» kann man ja noch umschreiben, damit es keine Verweichung gibt. Das ist noch weiterzuverfolgen; die Motion ist ja noch nicht in Stein gehauen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen auch, die Motion anzunehmen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

04.2010

**Petition Jugendsession 2003.
Für die Durchsetzung des Verbotes jeglicher Symbole, welche den Nationalsozialismus und den Faschismus öffentlich verherrlichen**

**Pétition Session des jeunes 2003.
Pour l'application de l'interdiction des symboles faisant publiquement l'apologie du national-socialisme et du fascisme**

Bericht RK-NR 29.04.04
Rapport CAJ-CN 29.04.04
 Nationalrat/Conseil national 07.03.05
Bericht RK-SR 03.05.05
Rapport CAJ-CE 03.05.05
 Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05

04.3224

**Motion RK-NR (04.2010).
Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen, als Straftatbestand**

**Motion CAJ-CN (04.2010).
Utilisation de symboles de mouvements extrémistes appelant à la violence et à la discrimination raciale comme norme pénale**

Einreichungsdatum 29.04.04
Date de dépôt 29.04.04
 Nationalrat/Conseil national 07.03.05
Bericht RK-SR 03.05.05
Rapport CAJ-CE 03.05.05
 Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, der Petition Folge zu geben und die Motion anzunehmen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat die Motion bereits einstimmig angenommen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Wie der Ratsvizepräsident richtig ausgeführt hat, besteht zwischen der Petition der Jugendsession 2003 und der Motion des Nationalrates ein innerer Zusammenhang. Wenn Sie die Motion annehmen, bedeutet dies gleichzeitig, dass Sie der Petition Folge geben, weil eine Petition ja dazu auffordert, eine bestimmte Massnahme zu ergreifen.

Unsere Kommission für Rechtsfragen stellt Ihnen nun zusammen mit dem Bundesrat einstimmig den Antrag, diese Motion anzunehmen.

Worum geht es? Es sollen Symbole bzw. deren Verwendung verboten werden, insofern solche Symbole den Nationalsozialismus, den Faschismus sowie generell extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen.

Der Bundesrat ist bereit, diese Motion anzunehmen. Er beabsichtigt einerseits, deren Umsetzung angesichts der mit der ganzen Symbolik zusammenhängenden Sensibilität mit Bedacht vorzunehmen; andererseits beabsichtigt er, die Annahme dieser Motion gleichzeitig dazu zu benutzen, auch die Gewaltpropaganda und Gewalt bei Sportveranstaltungen zu regeln und wo nötig zu pönalisieren.

Ihre Kommission betrachtet dieses Vorgehen des Bundesrates als sinnvoll. Sie ist angesichts der Aktualität damit einverstanden, dass der Hooliganismus im Sport prioritätär behandelt wird. Konkret bedeutet dies für uns, dass wir – zeitlich gestaffelt – zwei Gesetze vorgelegt bekommen: erstens ein Bundesgesetz über Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und zweitens später dann ein Bundesgesetz über Massnahmen im Bereich Rassismus.

Der ersterwähnte Gesetzentwurf betreffend den Hooliganismus befindet sich bereits in der Vernehmlassung; das zweite Gesetz befindet sich verwaltungsintern im Entwurfsstadium. Angesichts dieser Gegebenheiten besteht keine Veranlassung, die Motion nicht anzunehmen.

Nehmen Sie die Motion an, geben Sie gleichzeitig auch der Petition Folge. Ich stelle diesen Antrag als Präsident der Kommission für Rechtsfragen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann mich nach den Ausführungen Ihres Kommissionspräsidenten kurz fassen.

Es ist so, dass wir jetzt das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vorziehen. Dort wird das Problem des Hooliganismus angepackt. Das ist noch relativ einfach umzusetzen, weil wir dort nicht eine Gesinnung unter Strafe stellen, sondern Gewalt und Gewaltanwendung. Dies eilt auch wegen der Euro 08; dann muss das Gesetz in Kraft sein, damit dort allfällige Ausschreitungen verhindert werden können.

Der Titel des zweiten Erlasses ist schneller gesagt, als der Erlass durchgeführt ist. Wenn Sie öffentliches Anpreisen, Anbieten, Ausstellen, Tragen und Zeigen sowie Zugänglichmachen von Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung unter Strafe stellen, müssen Sie erstens wissen, welche Kennzeichen gemeint sind. Und zweitens: Man muss dann auch aufpassen, dass man sich nicht lächerlich macht, indem man die Verwendung eines Kennzeichens unter Strafe stellt, welches die Betroffenen daraufhin sofort durch ein anderes Kennzeichen ersetzen, wie es jetzt vorgekommen ist. Weiter waren damals alle damit einverstanden, dass die Verwendung gewisser Kennzeichen – gemeint ist natürlich das Hakenkreuz – unter Strafe gestellt wird. Im Falle des nationalsozialistischen Hakenkreuzes ist das wahrscheinlich unproblematisch, weil es nur für rassendiskriminierende Zwecke gebraucht wird. Aber es gibt viele Kennzeichen, deren Verbot problematischer ist. Gewisse Gruppen werden dann sofort geltend machen, ein Verbot sei nicht in Ordnung. Diese Auseinandersetzung ist im Nationalrat geführt worden; denn Einzelne sagen, dann müsse man auch die Verwendung von Hammer und Sichel unter Strafe stellen, aber da sagt man: nein, das nicht. Dann gibt es auch eine Reihe von neuen Emblemen, die betroffen sind.

Wir werden uns hier noch etwas die Zähne ausbeissen. Aber das ist jetzt auch weniger dringlich. Die Hooligan-Problematik ist im Vergleich dazu dringlicher, weil sie täglich aktuell ist und weil die Euro 08 bevorsteht.

In diesem Sinn bitten wir Sie, die Motion anzunehmen. Wie gesagt ist dann auch der Petition Folge gegeben.

04.2010

*Der Petition wird Folge gegeben
Il est donné suite à la pétition*

04.3224

Angenommen – Adopté

05.3006

Postulat SiK-SR. Effizientere Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen

Postulat CPS-CE. Lutter plus efficacement contre le terrorisme et le crime organisé

Einreichungsdatum 21.02.05

Date de dépôt 21.02.05

Ständerat/Conseil des Etats 15.06.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Maissen Theo (C, GR), für die Kommission: Für die Schweiz ist die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität seit Jahren von grosser Bedeutung. Wichtig ist dabei auch die internationale Zusammenarbeit. So haben wir ja heute Vormittag – auch im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten – dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt zugestimmt. Des Weiteren liegt eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 2005 zum Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vor. Diese Vorlage ist in der zuständigen Kommission des Nationalrates in Beratung.

Unser Land wurde bis heute glücklicherweise von eigentlichen Terroranschlägen verschont. Da die Schweiz aber im Zentrum von Europa liegt und einen international anerkannten Finanzplatz aufweist, sind terroristische Aktivitäten nicht ausgeschlossen. Ausländische extremistische Gruppen nutzen bereits seit längerem den grundrechtlich geschützten, relativ grossen Handlungsspielraum. Spendensammlungen und Propaganda-Aktionen haben aber in der Regel nur beschränkte Auswirkungen auf die innere Sicherheit. Nach den gewalttaten Protestaktionen kurdisch-türkischer extremistischer Gruppen in den Neunzigerjahren hat sich die Lage eher etwas beruhigt. Verschiedene Gruppen sind aber in der Lage, jederzeit gewaltextremistisch aufzutreten. Das Risiko, dass es zu Protest- und Solidaritätskundgebungen kommt, besteht weiterhin.

Wie in anderen Ländern Europas ragen unter den religiös motivierten Extremisten islamistische Gruppierungen hervor. Sie sind bestrebt, verstärkt auf die muslimische Gemeinde in der Schweiz Einfluss zu nehmen, vor allem in islamischen Zentren und Moscheen. Mehrere humanitäre Institutionen befinden sich in der Schweiz und sammeln bei ihren Landsleuten und in der Bevölkerung Geld. Belege für direkte Terrorfinanzierungen liegen allerdings nicht vor. Einzelne Mitglieder dieser extremistischen Organisationen benutzen unser Land auch als Transitroute oder als Aufenthaltsort.

Die Situation bei ausländischen extremistischen und religiös motivierten Gruppen ist insgesamt als ruhig, aber gespannt zu bezeichnen. Das Mobilisierungspotenzial ausländischer extremistischer Gruppen bleibt hoch, und eine Änderung der politischen Situation in ihren Heimatländern könnte zu einer Zunahme der Gefährdung auch in der Schweiz führen.

Nach den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 gewann die Frage der Terrorismusprävention und -abwehr an Bedeutung und Dringlichkeit. Der Bundesrat ordnete deshalb im Sommer 2002 an, dass die Rechtsgrundlagen des präventiven Staatsschutzes grundsätzlich zu überprüfen und geeignete Massnahmen vorzuschlagen seien.

Das organisierte Verbrechen hat heute globale Ausmasse angenommen und könnte sich zu einer der grössten Bedrohungen für Gesellschaft, Staat und Wirtschaft entwickeln. Seine Einstellung in das normale Geschäftsleben bedroht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität besonders

